

Bekanntmachung

über

die Verlängerung der Frist zur freiwilligen Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) und über die freiwillige Ablieferung von anderen Gegenständen ähnlicher Art, auch von Altmaterial.

Für den Bezirk der Stadt Hamburg wird folgendes bekanntgemacht:

§ 1.
Nach neuerer Anordnung des Kriegsamts ist die Frist zur freiwilligen Ablieferung der nach der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 5. Juli d. J. (Amtsblatt, Seite 1158) beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bis zum 30. September d. J. verlängert worden. Der vorgesehene Zuschlag von 1 für 1 kg wird auch für Ablieferungen bis zu diesem Zeitpunkt gewährt.

§ 2.
Die im § 4 der Bekanntmachung vom 5. v. Mts. benannten Metallsammelstellen nehmen vom 10. August d. J. ab auch andere Gegenstände der nachstehenden Gruppeneinteilung zu folgenden Preisen entgegen:

Gruppe A

Kupfer 5 Mark
Messing usw. 4 Mark
Spielmarken, Schlüsselschilder, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Andrie von Kleidern und Uniformen, Herzhähne, Gashähne, Wasserhähne, Viehglocken, Rämme, Schnäulen, Nadeln, Schienen von Treppen, Feuerwehrräder, Bettwärmer, Platten, Bügelgeräte, Badöfen.

Gruppe B

Kupfer 5,75 Mark
Messing usw. 4,75 Mark
Wahrscheiben der Geschäftsreflektoren, z. B. Aushängespiegel von Kupferschmieden, Butterkugeln, Schlächterhaken, Zuckerhüte usw., Gewichte unter 100 Gramm Stückgewicht, Beschläge von Möbeln, Griffe von Schubfächern, Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Türklinen, Fensterriegelgriffe, Firmen- und Namensschilder unter 250 cm Fläche, Bürstenbleche, Zahntischergestelle, Teeglashalter, Messerbüchse, Lampen, Leuchter, Kronen.

Gruppe C

Kupfer 6,50 Mark
Messing usw. 5,50 Mark
Ausstattungsbeschläge an Geschirren für Jagtiere, Schlächterhaken, Säulenwagen, Messingschalen zu Säulen und Tafelwagen, Kaffeetannen, Teekannen, Milchkannen, Kuchenteller, Zuckerdosen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Menagen, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre, Rauchservice, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bierstypens, Selbstschreiber.

Zu diesen Preisen tritt ein Zuschlag von 1 für jedes Kilogramm, wenn die Ablieferung bis zum 30. September d. J. erfolgt.

§ 3.
Die Metallsammelstellen sind ferner angewiesen, auch Altmaterial anzunehmen und dafür zu verakten:

1. für Materialien u. Gegenstände aus Kupfer M. 1.70 f. d. Kilo
2. für Materialien u. Gegenstände aus Kupferlegierungen 1.00 . . . /o
3. für Materialien u. Gegenstände aus Neusilber (Alferid, Christofle, Alpata) 1.80 . . .
4. für Materialien u. Gegenstände aus Reinmetall 4.50 . . .
5. für Materialien u. Gegenstände aus Zinn 2.00 . . .
6. für Materialien u. Gegenstände aus Aluminium 2.50 . . .

Als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltungen abgebenen Zweck benutzt werden können.

Gegenstände, die bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung des Generalkommandes vom 30. April 1915 (Amtsblatt, Seite 303) unterliegen, werden von den Metallsammelstellen nicht angenommen.

§ 4.
Den Materialien und Gegenständen anhaftende Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

§ 5.
Eine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 6.
Beschlagnahmte Gegenstände, die den bestehenden Vorschriften zuwider innerhalb der früheren Fristen nicht abgeliefert worden sind, werden noch bis zum 30. September d. J. zu den im § 3 aufgeführten Preisen entgegengenommen.

§ 7.
Die Metallsammelstellen Nr. 1-17 sind werktäglich von 10 bis 3 Uhr, die Metallsammelstellen Nr. 18 und 19 (Kuhlsbüttel und Groß-Borktel) nur Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 3 Uhr für das Publikum geöffnet.
Hamburg, den 7. August 1917.

Die Polizeibehörde.

8.7.1917

8
34